

# **MARKTGEMEINDE LANA**



## **SITZUNGSPROTOKOLL** **des** **GEMEINDERATES**

Sitzung  
vom  
31.03.2022

aufgenommen bei der am 31.03.2022 abgehaltenen Gemeinderatssitzung.

Am 31.03.2022 um 18:00 Uhr übernimmt Bürgermeister Harald Stauder den Vorsitz und führt unter dem Beistand des Vizeregenssekretärs, Dr. Matthias Merlo, die Anwesenheitskontrolle durch.

Anwesend sind:

	E.A.	U.A.	teilweise An- und Abwesenheiten
1. Harald Stauder			
2. Franco Nietzsche	X		
3. Gabriele Agosti			
4. Martin Christian Nock			
5. Valentina Andreis			
6. Dieter Oberkofler	X		
7. Werner Gadner			
8. Marco Sandroni			
9. Klaus Kaspar Ganterer			
10. Norbert Schöpf			
11. Christian Johann Genetti			
12. Jessica Schwienbacher			
13. Peter Gruber			
14. Karl Spargser			
15. Helga Erika Hillebrand			
16. Joachim Staffler			
17. Anna Holzner			
18. Roland Stauder			
19. Philipp Holzner			
20. Helmut Taber			
21. Verena Kraus			
22. Stefan Taber			
23. Deborah Ladurner			
24. Ernst Winkler			
25. Ulrike Laimer			
26. Jürgen Zöggeler			
27. Horst Margesin			

Legende: E.A. = entschuldigt abwesend – U.A. = unentschuldigt abwesend

Daraufhin eröffnet der Vorsitzende Harald Stauder die Sitzung.

Die Gemeinderatsmitglieder Klaus Kaspar Ganterer und Deborah Ladurner nehmen die Funktion der Stimmzähler wahr.

**1. Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung.**

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung den Räten bereits mit der Einberufungsmittelung zur heutigen Sitzung übermittelt worden ist.

In Ermangelung schriftlicher Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge gilt die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gemäß Artikel 19 der geltenden Geschäftsordnung als genehmigt.

## **2. Tätigkeitsbericht des Eltern-Kind-Zentrums.**

Berichterstatter: Harald Stauder

Der Punkt wird auf eine der kommenden Gemeinderatssitzungen verschoben.

## **3. Vereinbarung für den übergemeindlichen Polizeidienst der Ortspolizei Lana.**

Berichterstatter: Jürgen Zöggeler

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Peter Gruber
- Harald Stauder
- Roland Stauder
- Verena Kraus

Vorausgeschickt, dass es im Sinne einer effizienten Organisation und Koordination des Ortspolizeidienstes im Rahmen einer zwischengemeindlichen Zusammenarbeit zweckmäßig erscheint, mit der Nachbargemeinde Burgstall eine Vereinbarung abzuschließen;

nach Einsichtnahme in den im Einvernehmen der beiden Gemeinden ausgearbeiteten Vereinbarungsentwurf und für zweckmäßig und notwendig erachtet, denselben zu genehmigen;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018 und insbesondere in den Artikel 35;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 18 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen (*Verena Kraus, Marco Sandroni, Roland Stauder*) und 4 Enthaltungen (*Peter Gruber, Philipp Holzner, Joachim Staffler, Stefan Taber*) bei 25 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Dieter Oberkofler und Franco Nietzsche), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschliesst der Gemeinderat:

1. den Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Burgstall für die Ausdehnung des Dienstes der Ortspolizei Lana auf das Territorium der Gemeinde Burgstall nach Maßgabe des beiliegenden Entwurfes zu genehmigen;
2. den Bürgermeister oder, im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung, seinen rechtmäßigen Stellvertreter zur Unterzeichnung der vorgenannten Vereinbarung zu ermächtigen;
3. zur Kenntnis zu nehmen, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbaren Ausgaben zu Lasten des Gemeindehaushaltsplanes erwachsen;
4. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der

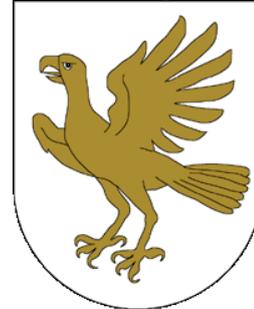
öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

## Vereinbarung für den übergemeindlichen Polizeidienst der Ortspolizei Lana 2022 – 2026

Marktgemeinde Lana



Gemeinde Burgstall



Art. 1  
Rechtsgrundlage

Art. 2  
Inhalt

Art. 3  
Dauer

Art. 4  
Rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Beamten der Ortspolizei

Art. 5  
Weisungsbefugnis

Art. 6  
Aufteilung der Stunden und Berechnung der Kosten

Art. 7  
Abrechnung und Überweisung

Art. 8  
Kommunikation und Berichtswesen

Art. 9  
Abwicklung des Dienstes

Art. 10  
Ausrüstung – Verwaltung

Art. 11  
Inkrafttreten



für Statistik ASTAT ermittelte Preissteigerung der Lebenshaltungskosten in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol aufgewertet.

Der Partnergemeinde wird ein Stundenkontingent mit entsprechenden Fixkosten laut nachstehender Auflistung zugewiesen. Der angeführte Fixbetrag ist auch dann der Marktgemeinde Lana zu entrichten, wenn das Kontingent nicht erreicht wird. Für Mehrstunden wird ein Aufschlag von 25% auf den Stundensatz berechnet. Da der Dienst vor Ort auch Büroarbeit mit sich bringt, werden für jede vor Ort geleistete Stunde 25 Minuten an Verwaltungsarbeit berechnet.

Der Beginn wird für den 01.05.2022 festgelegt.

Gemeinde Comune	Stundenkontingent contingente ore	Fixbetrag jährlich Importo fisso annuale
Burgstall/Postal	308,39 (Jahr 2022)	19.120,00 €
Burgstall/Postal	350 (Jahr 2023 u. folgende)	21.700,00 € (zuzügl. jährl. Indizierung)

Unbeschadet der obigen Bestimmungen wird im Falle von erheblichen außerordentlichen und derzeit nicht vorhersehbaren Aufwendungen, welcher Art auch immer, deren Aufteilung zwischen den Vertragsgemeinden getrennt vereinbart.

#### Art. 7 Abrechnung und Überweisung

Die Marktgemeinde Lana übermittelt innerhalb Februar die Jahresabrechnung. Der Fixbetrag wird von der Partnergemeinde innerhalb 31. März eines jeden Jahres an die Marktgemeinde Lana überwiesen.

An die Partnergemeinde werden nur jene Verwaltungsstrafen rückvergütet, die ihr Territorium betreffen und von der Ortspolizei kassiert wurden. Die Marktgemeinde Lana überweist diesen Betrag der kassierten Verwaltungsstrafen innerhalb 31. März an die Partnergemeinde, wobei der vom Art 208 der geltenden Straßenverkehrsordnung vorgesehene Mindestanteil für die Verwendung der dort angeführten Zwecke einbehalten werden muss.

Die Spesen für die Eintreibung von unbezahlten Protokolle gehen zu Lasten der Partnergemeinde.

#### Art. 8 Kommunikation und Berichtswesen

Der Bürgermeister bzw. der zuständige Gemeindereferent und/oder Gemeindesekretär besprechen sich in regelmäßigen Abständen untereinander und mit dem Kommandanten der Ortspolizei, um die bestmögliche Abwicklung des Dienstes zu gewährleisten.

Die Ortspolizei Lana übermittelt der Partnergemeinde alle drei Monate einen Zwischenbericht über die geleisteten Dienststunden und Verwaltungsstrafen.

Die Ortspolizei Lana informiert die Partnergemeinde über das Erreichen der 100% des Stundenkontingentes. Ab diesem Zeitpunkt werden in der Partnergemeinde nur mehr Dienste auf ausdrückliche Anfrage geleistet. Die von der Autonomen Provinz Bozen vorgesehenen Speed Check Kontrollen müssen auf jeden Fall durchgeführt werden, sofern es dort Speed-Check-Boxen gibt.

#### Art. 9 Abwicklung des Dienstes

In der Partnergemeinde werden folgende Dienste durchgeführt:

- Verkehrskontrollen und Kontrollen des Territoriums;
- Geschwindigkeitskontrollen;
- Überwachen der Anordnungen betreffend Straßenverkehr und Parkplatzregelung;
  
- Beratung im Bereich horizontaler und vertikaler Beschilderung, sowie bei Verordnungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung;
- Beratung in der Parkraumbewirtschaftung;

- Unfallaufnahmen;

Die gegenständliche Auflistung der Dienste hat nicht bindenden Charakter und kann jederzeit aufgrund von Dienstverordnungen aufgrund der im Art. 8 erwähnten Aussprachen abgeändert werden.

#### Art. 10 Ausrüstung - Verwaltung

Die Beamten der Ortspolizei Lana verwenden für den Dienst in der Partnergemeinde die Uniform und Bewaffnung, die Fahrzeuge und die Ausrüstung, wie sie in der geltenden Verordnung über den Ortspolizeidienst der Marktgemeinde Lana festgelegt ist.

Die Verwaltung und der Schriftverkehr dieses übergemeindlichen Polizeidienstes werden zentral von der Ortspolizei Lana abgewickelt. Dabei werden die üblichen Vordrucke der Marktgemeinde Lana verwendet, die für den Dienst die notwendige Hard- und Software zur Verfügung stellt.

Die Partnergemeinde verpflichtet sich, alle notwendigen logistischen Mittel und Instrumente, auch personeller Natur, zur Verfügung zu stellen, um den Dienst der Ortspolizei auf deren Territorium in bestmöglicher Art und Weise zu unterstützen.

Die Partnergemeinde sorgt für die erforderlichen Beschaffungen für die Inbetriebnahme der interkommunalen Software „Polcity“ (Ankauf und Bezahlung zusätzlicher Tools, Zugriffe und Technikereinsätze).

Die geltende Verordnung über den Ortspolizeidienst der Marktgemeinde Lana gilt auch für die Partnergemeinde.

#### Art. 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt ab Vertragsunterzeichnung in Kraft.

Marktgemeinde Lana / Comune di Lana  
Der Bürgermeister / Il Sindaco

Dr. Harald Stauder

#### 4. **Ausgliederung von Teilen des Öffentlichen Gutes und des unverfügbaren Vermögensgutes.**

Berichterstatter: Norbert Schöpf

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Verena Kraus

Nach Einsichtnahme in den beiliegenden technischen Bericht vom 17.03.2022, und die Lagepläne vom 07.03.2022, vom 08.03.2022, vom 09.03.2022 und vom 10.03.2022, ausgearbeitet vom Gemeindebauamt, woraus die Begründung der Ausgliederung der Flächen ersichtlich ist;

daher für notwendig und zweckmäßig erachtet, mittels dieser Ausgliederung die Voraussetzung für die ordnungsgemäße Zuordnung ins Gemeindegut der betroffenen Liegenschaften zu schaffen;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen bei 25 anwesenden Ratsmitgliedern, gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben (gerechtfertigt abwesend: Dieter Oberkofler und Franco Nietzsch), beschliesst der Gemeinderat:

1. folgende Grundstücksflächen aufgrund des technischen Berichtes vom 17.03.2022, ausgearbeitet vom Gemeindebauamt, welche einen wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Maßnahme darstellt, vom öffentlichen Gut und vom unverfügbaren Vermögensgut der Gemeinde Lana auszugliedern und in das verfügbare Vermögensgut zu übertragen:

##### **A) Pawigl – Umfahrung Seilbahnstation Pawigl**

K.G. Lana:

It. Tpl Nr. 362/2020 vom 05.05.2020

Gp. 2823/12 – 90 m<sup>2</sup>

Bp. 2882 – 16 m<sup>2</sup>

Gp. 2823/10 – 47m<sup>2</sup>

Gp. 2823/11 – 35 m<sup>2</sup>

Flächen in der beiliegenden graphischen Unterlage in grüner Farbe hervorgehoben;

##### **B) Pawigl – Zufahrtsstraße Niederhöfe**

K.G. Lana:

It. Tpl Nr. 808/2020 vom 30.11.2020

Gp. 2823/14 – 251 m<sup>2</sup>

Gp. 2823/16 – 33 m<sup>2</sup>

Gp. 2823/15 – 44 m<sup>2</sup>

Gp. 2832/4 – 123 m<sup>2</sup>

Gp. 2832/2 – 132 m<sup>2</sup>

- Flächen in der beiliegenden graphischen Unterlage in grüner Farbe hervorgehoben;

##### **C) Pawigl – Alte Mühle**

K.G. Lana:

It. Tpl Nr. 1160/2020 vom 09.11.2020

Gp. 226/4 – 23 m<sup>2</sup>

Gp. 3199 – 13 m<sup>2</sup>

- Flächen in der beiliegenden graphischen Unterlage in grüner Farbe hervorgehoben;
- 2. folgende Grundstücksflächen aufgrund des technischen Berichtes vom 17.03.2022, ausgearbeitet vom Gemeindebauamt, welche einen wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Maßnahme darstellt, vom öffentlichen Gut und vom unverfügbaren Vermögensgut der Gemeinde Lana auszugliedern und ins öffentlichen Gut zu übertragen:

**D) Pawigl – Parkplatz „Pawigler Wirt“**

K.G. Lana:

lt. Tpl Nr. 1160/2020 vom 09.11.2020

Gp. 2830/4 – 51 m<sup>2</sup>

Gp. 226/5 – 56 m<sup>2</sup>

Gp. 226/6 – 39 m<sup>2</sup>

Gp. 166/5 – 14 m<sup>2</sup>

Gp. 166/3 – 152 m<sup>2</sup>

Gp. 3149/2 – 70 m<sup>2</sup>

Gp. 165/5 – 335 m<sup>2</sup>

Gp. 235/4 – 572 m<sup>2</sup>

Gp. 226/2 – 458 m<sup>2</sup>

- Flächen in der beiliegenden graphischen Unterlage in grüner Farbe hervorgehoben;
- 3. den Gemeindeausschuss sowie den Bürgermeister oder dessen rechtmäßigen Stellvertreter zur Durchführung der grundbücherlichen Eintragung der Liegenschaften zu ermächtigen;
- 4. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
- 5. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Ablauf der Veröffentlichungsfrist des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden.



**Genehmigung der Ermächtigung zur Abschreibung bzw. Ausgliederung von  
Teilen des öffentlichen Domänengutes und des unverfügbaren  
Vermögensgutes**

**TECHNISCHER BERICHT**

**A. Pawigl – Umfahrung Seilbahn**

Gp. 2823/10 – 47,0 m<sup>2</sup> - Gemeinde Lana – Öffentliches Gut - Straßen

Gp. 2823/11 – 35,0 m<sup>2</sup> - Gemeinde Lana – Öffentliches Gut - Straßen

Gp. 2823/12 – 90,0 m<sup>2</sup> - Gemeinde Lana – Öffentliches Gut - Straßen

Bp. 2882 – 16,0 m<sup>2</sup> - Gemeinde Lana – Öffentliches Gut - Straßen

Im Ortsteil Pawigl wurde im Bereich der Bergstation der Pawigler Seilbahn die Zufahrtsstraßen neu trassiert bzw. ausgebaut.

Aus diesem Grund verläuft dieser Wegabschnitte, welcher von der Allgemeinheit genutzt wird, nun auf privatem Eigentum, während der ursprüngliche Verlauf des Wegabschnittes seitdem von der Öffentlichkeit nicht mehr genutzt wird.

Nun möchte die Gemeindeverwaltung mit einem Kauf- bzw. Tauschvertrag diese Eigentumssituation katastermäßig und auch grundbücherlich richtigstellen.

Mit folgenden Teilungsplänen Tpl. Nr. 362/2020 vom 05/05/2020 sind die Flächen bzw. Parzellen welche getauscht bzw. gekauft werden sollen ersichtlich gemacht worden.

Wie im beiliegenden Lageplan „A“, im Maßstab 1:500, ersichtlich werden die Grundparzellen „A1“ im Ausmaß von 188,0m<sup>2</sup> (Gp. 2823/10 -47,0m<sup>2</sup>+ Gp. 2823/11 – 35,0 m<sup>2</sup>+ Gp. 2823/12 – 90,0 m<sup>2</sup>+ Bp. 2882 – 16,0m<sup>2</sup>), mit grüner Schraffur gekennzeichnet, an die privaten Eigentümer abgetreten und im Gegenzug erhält die Gemeinde die Grundparzellen „A2“ im Ausmaß von 814m<sup>2</sup> (Gp. 252/6 – 12,0m<sup>2</sup>+ Gp. 224/12 – 429,0m<sup>2</sup> + Gp. 3148 – 86,0m<sup>2</sup> + Gp. 225/3 – 225,0m<sup>2</sup> + Gp. 224/16 – 3,0m<sup>2</sup> Gp. 3147 – 59,0m<sup>2</sup>), mit oranger Schraffur gekennzeichnet.

Durch die vorliegende Abschreibung werden die formellen Voraussetzungen für den zukünftigen Vertrag geschaffen. Die Gp. 2823/10, die Gp. 2823/11, die Gp. 2823/12 und die Bp. 2882, alle K.G. Lana, gehören zum öffentlichen Domänengut der Marktgemeinde Lana

Da es sich um eine Richtigstellung des tatsächlichen Zustandes handelt, kann die Abschreibung der Gp. 2823/10, die Gp. 2823/11, die Gp. 2823/12 und die Bp. 2882, alle K.G. Lana, vom öffentlichen Domänengut ins veräußerbare Gut befürwortet werden.

## **B. Pawigl – Zufahrtsstraße Niederhöfe**

Gp. 2823/14 – 251 m<sup>2</sup> - Gemeinde Lana – Öffentliches Gut – Straßen

Gp. 2823/15 – 44 m<sup>2</sup> - Gemeinde Lana – Öffentliches Gut – Straßen

Gp. 2823/16 – 33 m<sup>2</sup> - Gemeinde Lana – Öffentliches Gut – Straßen

Gp. 2832/4 – 123 m<sup>2</sup> - Gemeinde Lana – Öffentliches Gut – Straßen

Gp. 2832/2 – 132 m<sup>2</sup> - Gemeinde Lana – Öffentliches Gut – Straßen

Im Ortsteil Pawigl wurde im Bereich der Niederhöfe die Zufahrtsstraßen neu trassiert und ausgebaut. Aus diesem Grund verläuft dieser Wegabschnitt, welcher von der Allgemeinheit genutzt wird, nun teilweise auf privatem Eigentum, während der ursprüngliche Verlauf des Wegabschnittes seitdem von der Öffentlichkeit nicht mehr genutzt wird.

Die Gemeindeverwaltung beabsichtigt nun die Katastersituation mit der Wirklichkeit richtig zu stellen. Mit einem Vertrag soll die Situation den wirklichen Gegebenheiten angepasst werden.

Mit dem Teilungsplan Nr. 808/2020 vom 31/08/2020 sind die zu tauschenden Flächen ersichtlich gemacht worden.

Wie im beiliegenden Lageplan „B“, im Maßstab 1:500, ersichtlich wird die Fläche „B1“ im Ausmaß von 583m<sup>2</sup> (Gp. 2823/14 - 251m<sup>2</sup>+ Gp. 2823/16 – 33 m<sup>2</sup>+ Gp. 2823/15 – 44m<sup>2</sup>+ Gp. 2832/4 – 123m<sup>2</sup> + Gp. 2832/2 – 132), mit grüner Schraffur gekennzeichnet, an die privaten Eigentümer abgetreten und im Gegenzug erhält die Gemeinde die Fläche „B2“ im Ausmaß von 1.209m<sup>2</sup> (Gp. 246/2 – 80m<sup>2</sup>, Gp. 245/2 – 5m<sup>2</sup>, Gp. 245/3 – 1m<sup>2</sup>, Gp. 250/2 – 443m<sup>2</sup>, Gp. 249/6 – 101m<sup>2</sup>, Gp. 247/5 – 146m<sup>2</sup>, Gp. 3222 – 10m<sup>2</sup>, Gp. 3223 – 31m<sup>2</sup>, Gp. 247/4 – 124m<sup>2</sup>, Gp. 224/17 – 55m<sup>2</sup>, Gp. 256/2 – 20m<sup>2</sup>, Gp. 257/2 – 162m<sup>2</sup>, Gp. 3224 – 19m<sup>2</sup>, Gp. 258/2 – 12m<sup>2</sup>), mit oranger Schraffur gekennzeichnet.

Durch die vorliegende Abschreibung werden die formellen Voraussetzungen für den zukünftigen Vertrag geschaffen. Die Gp. 2823/14, die Gp. 2823/15, die Gp. 2823/16, die Gp. 2832/4 und die Gp. 2832/2, alle K.G. Lana, gehören zum öffentlichen Domänengut der Marktgemeinde Lana

Da es sich um eine Richtigstellung des tatsächlichen Zustandes handelt, kann die Abschreibung der Gp. 2823/14, der Gp. 2823/15, der Gp. 2823/16, der Gp. 2832/4 und der Gp. 2832/2, alle K.G. Lana, vom öffentlichen Domänengut ins veräußerbare Gut befürwortet werden.

### C. Pawigl – Alte Mühle

Gp. 226/4 – 23 m<sup>2</sup> - Gemeinde Lana

Gp. 3199 – 13 m<sup>2</sup> - Gemeinde Lana – unverfügbares Vermögensgut

Auf dem Dorfparkplatz in Pawigl befindet sich eine alte Mühle. Diese alte Mühle befindet sich schon seit jeher im privatem Eigentum. Das Gebäude ist umgeben von öffentlichen Flächen. Nach der Erstellung einer Bestandserhebung bzw. eines Teilungsplanes ist festgestellt worden, dass die Mappensituation nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt.

Das heißt es befinden sich Teile der Mühle auf Flächen welche im Eigentum der Gemeinde Lana sind und umgekehrt befinden sich, Flächen welche von der Öffentlichkeit genutzt werden, im Eigentum der privaten Eigentümer.

Die Gemeindeverwaltung beabsichtigt nun die Katastersituation mit der Wirklichkeit richtig zu stellen. Mit einem Vertrag soll die Situation den wirklichen Gegebenheiten angepasst werden.

Mit einem Teilungsplan Nr. 1160/2020 vom 09.11.2020 sind die zu tauschenden Flächen ersichtlich gemacht worden.

Wie im beiliegenden Lageplan „C“, im Maßstab 1:500, ersichtlich wird die Fläche „C1“ im Ausmaß von 36m<sup>2</sup> (Gp. 226/4 -23m<sup>2</sup>+ Gp. 3199 - 13m<sup>2</sup>), mit grüner Schraffur gekennzeichnet, an die privaten Eigentümer abgetreten und im Gegenzug erhält die Gemeinde die Fläche „C2“ im Ausmaß von 36m<sup>2</sup> (Gp. 3200 - 34m<sup>2</sup>+ Gp. 3201 - 2m<sup>2</sup>), mit oranger Schraffur gekennzeichnet.

Durch die vorliegende Abschreibung bzw. Ausgliederung werden die formellen Voraussetzungen für den zukünftigen Vertrag geschaffen. Die Gp.en 226/4 und 3199 beide K.G. Lana gehören zum öffentlichen Domänengut bzw. unverfügbares Vermögensgut der Marktgemeinde Lana

Da es sich um eine Richtigstellung des tatsächlichen Zustandes handelt, kann die Abschreibung bzw. Ausgliederung der Gp.en 226/4 und 3199 beide K.G. Lana, vom öffentlichen Domänengut bzw. unverfügbares Vermögensgut ins veräußerbare Gut befürwortet werden.

#### D. Pawigl – Parkplatz „PawiglerWirt“

Gp. 2830/4 – 51 m<sup>2</sup> - Gemeinde Lana – öffentliches Gut – Straßen

Gp. 226/5 – 56 m<sup>2</sup> - Gemeinde Lana

Gp. 226/6 – 39 m<sup>2</sup> - Gemeinde Lana

Gp. 166/5 – 14 m<sup>2</sup> - Gemeinde Lana – öffentliches Gut

Gp. 166/3 – 152m<sup>2</sup> - Gemeinde Lana – öffentliches Gut

Gp. 3149/2 – 70 m<sup>2</sup> - Gemeinde Lana

Gp. 165/5 - 335m<sup>2</sup> - Gemeinde Lana – öffentliches Gut

Gp. 235/4 - 572m<sup>2</sup> - Gemeinde Lana – öffentliches Gut

Gp. 226/2 – 458 m<sup>2</sup> - Gemeinde Lana

Im Bereich des Parkplatzes beim „PawiglerWirt“ in Pawigl stimmen die Katastergrenzen nicht mit der Wirklichkeit überein. Mittels eines Teilungsplanes, Nr. 1160/2020 vom 09.11.2020, sind die natürlichen Grenzen vermessen und ersichtlich gemacht worden.

Um den Teilungsplan grundbücherlich einzutragen und gleichzeitig die Parzellen dem richtigen Gemeindegut der Gemeinde Lana zuzuordnen ist eine Abschreibung bzw. Ausgliederung notwendig.

Wie im beiliegenden Lageplan, im Maßstab 1:500, ersichtlich wird die Fläche „D1“ im Gesamtausmaß von 1.747m<sup>2</sup>, (Gp. 2830/4 – 51 m<sup>2</sup> + Gp. 226/5 – 56 m<sup>2</sup> + Gp. 226/6 – 39 m<sup>2</sup> + Gp. 166/5 – 14 m<sup>2</sup> + Gp. 166/3 – 152m<sup>2</sup> + Gp. 3149/2 – 70 m<sup>2</sup> + Gp. 165/5 - 335m<sup>2</sup> + Gp. 235/4 - 572m<sup>2</sup> + Gp. 226/2 – 458 m<sup>2</sup>) mit grüner Schraffur gekennzeichnet, vom Domänengut abgeschrieben.

Durch die vorliegende Abschreibung wird die formelle Voraussetzung für die richtige Zuordnung ins Gemeindegut geschaffen. Somit kann die Abschreibung der obgenannten Parzellen mit Übertragung ins Gemeinde Lana – Öffentliches Gut befürwortet werden.

Lana, 17.03.2022

Das Gemeindebauamt:  
Geom. Martina. Margesin  
-digital unterzeichnet-



G:\D-Vermi\_Abschreibungen\Abschr Pawigl alte Mühle, Umfahrung Seilbahn, NiederhöfelTech Bericht Abschreibung.docx

Tel. 0473 567756 (Fax 567777)

Parteienverkehr - Orario pubblico: Mo-Fr Lu-Ve 8.00-12.30

Bauamt/Uff.Tecnico 567760

MwSt.Nr/Part.IVA 00194370219

Meldeamt/Uff.Anagrafe 567740

Steuernr./Cod.fisc. 82007030214



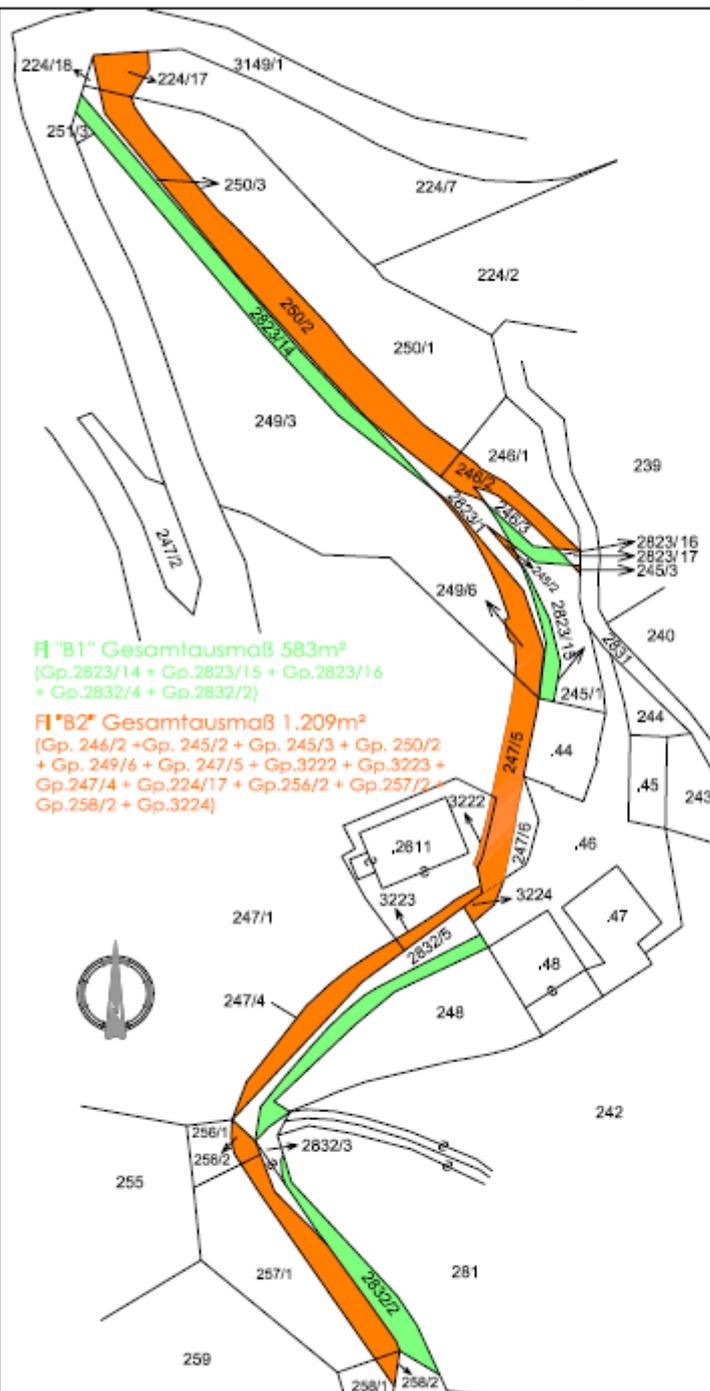
# MARKTGEMEINDE LANA

Marla-Hilf-Straße 5 - 39011 Lana  
Autonome Provinz Bozen



# COMUNE DI LANA

via Madonna del Suffragio 5 - 39011 Lana  
Provincia Autonoma di Bolzano



**F "B1" Gesamtausmaß 583m<sup>2</sup>**  
(Gp.2823/14 + Gp.2823/15 + Gp.2823/16  
+ Gp.2832/4 + Gp.2832/2)

**F "B2" Gesamtausmaß 1.209m<sup>2</sup>**  
(Gp. 246/2 + Gp. 245/2 + Gp. 245/3 + Gp. 250/2  
+ Gp. 249/6 + Gp. 247/5 + Gp.3222 + Gp.3223 +  
Gp.247/4 + Gp.224/17 + Gp.256/2 + Gp.257/2  
Gp.258/2 + Gp.3224)

B) Pawlgl - Niederhöfe  
lt. Tpl. Nr. 808/2020 vom 30.11.2020

## Genehmigung der Ermächtigung zur Abschreibung von Teilen des öffentlichen Domänengutes

Lageplan 1:1000  
Lana, 08.03.2022

- Fläche zu entdemanallisieren
- Fläche zu erhalten

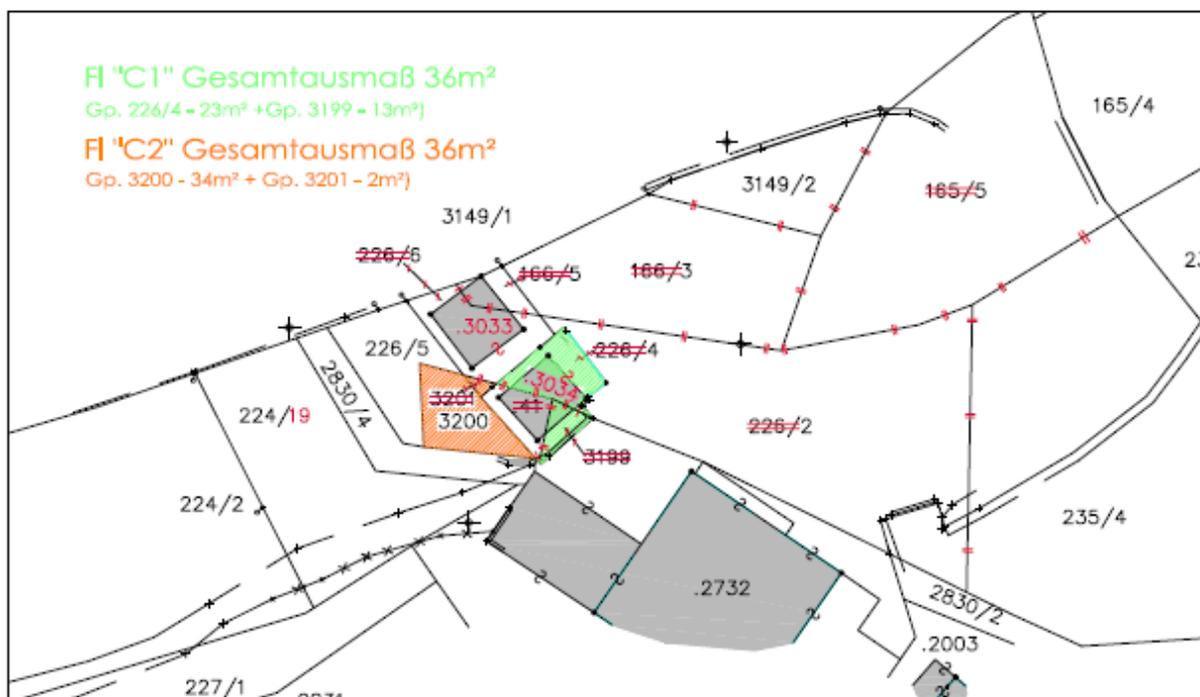
Das Gemeindebauamt  
Geom. Martina Magerlein  
digital unterschrieben





**C) Pawigl - Alte Mühle**

lt. Tpl. Nr. 1160/2020 vom 09.11.2020



**Genehmigung der Ermächtigung zur Abschreibung bzw. Ausgliederung von Teilen des öffentlichen Domänengutes bzw. des unverfügbaren Vermögensgutes**

-  Fläche zu entdemanialisieren
-  Fläche zu erhalten

Lageplan 1:500  
Lana, 09.03.2022

Das Gemeindebauamt:  
Geom. Martina Margesh  
digital unterschrieben





## 5. **Abänderung der Verordnung betreffend die Festsetzung und Einhebung der Eingriffsgebühr.**

Berichterstatter: Harald Stauder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Verena Kraus
- Peter Gruber

Vorausgeschickt, dass die Gemeindeverordnung betreffend die Festsetzung und Einhebung der Eingriffsgebühr mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 13 vom 18.08.2020 genehmigt worden ist;

Für zweckmäßig erachtet, die genannte Gemeindeverordnung folgendermaßen abzuändern:

Im Artikel 7 der mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 13 vom 18.08.2020 genehmigten Gemeindeverordnung betreffend die Festsetzung und Einhebung der Eingriffsgebühr wird nach Absatz 2 der nachstehende Absatz eingefügt:

„2. bis Für Anlagen, welche nicht für Wohnzwecke genutzt werden und bei denen die lichte Raumhöhe der einzelnen Stockwerke drei Meter überschreitet, werden für die Berechnung der Erschließungsgebühren für jedes Stockwerk nur drei Meter Höhe berechnet“

Einsicht genommen in das Rechtsgutachten des RA Schullian Manfred (unser Protokoll 0020045/2022), welches die Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Reduzierung bestätigt;

nach Einsichtnahme in die Artikel 78 bis 81 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 betreffend Raum und Landschaft, insbesondere in den Art. 79 Abs. 4 Buchstabe d) woraus ersichtlich ist, dass weitere Reduzierungen oder Befreiungen von den Gemeinden mit ihrer Verordnung laut Artikel 78 Absatz 6 eingeführt werden können;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen (Verena Kraus, Joachim Staffler) bei 25 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Dieter Oberkofler und Franco Nietzsche), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. Im Artikel 7 der mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 13 vom 18.08.2020 genehmigten Gemeindeverordnung betreffend die Festsetzung und Einhebung der Eingriffsgebühr wird nach Absatz 2 der nachstehende Absatz eingefügt:

„2. bis Für Anlagen, welche nicht für Wohnzwecke genutzt werden und bei denen die lichte Raumhöhe der einzelnen Stockwerke drei Meter überschreitet, werden für die Berechnung der Erschließungsgebühren für jedes Stockwerk nur drei Meter Höhe berechnet“

2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;

3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

## 6. Beschlussantrag der „Freiheitlichen“ - Energie - Schritte zur Energieautarkie.

Berichterstatter: Roland Stauder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Marco Sandroni
- Stefan Taber
- Harald Stauder
- Werner Gadner

Vorausgeschickt werden die Tatsachen,

dass die Gemeindeausgaben für Energiekosten in den vergangenen Jahren stark angestiegen sind (wie in Beantwortung der Anfrage vom 16.02.2022 bestätigt);

dass die aktuellen Rahmenbedingungen einen weiteren Anstieg (lt. erster provisorischer Hochrechnung) von insgesamt ca. 1.000.000 Euro erwarten lassen;

dass unsere derzeitigen Hauptbezugsländer von fossilen Brennstoffen demokratie- und menschenrechtspolitische Kriterien nicht bzw. nur selten erfüllen und uns zusätzlich in eine nicht erstrebenswerte Abhängigkeit führen;

dass die Gemeinde Lana als Klimagemeinde eine größtmögliche Abkehr von fossilen Brennstoffen ins Auge fasst;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen bei 25 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Dieter Oberkofler und Franco Nietzsche), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. die Gemeindeverwaltung damit zu beauftragen, eine umfangreiche Prüfung möglicher Alternativen zur derzeitigen Energieversorgung der Gemeinde und der Energieversorgung auf dem Gemeindegebiet von Lana vorzunehmen;
2. konkret sollen im Rahmen von Gemeinderatssitzungen von Energieberatern bzw. anderen Experten die Möglichkeiten über die Umsetzung verschiedener Maßnahmen zur (im Optimalfall) „Energieautarkie“ der Gemeinde Lana vorgestellt und diskutiert werden;
3. die Möglichkeiten von weiteren Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden, die mögliche Nutzung von Wärmepumpen, der Bau und das Betreiben eines Fernheizwerks in Lana sind nur einige Punkte die im Rahmen dieses energiepolitischen Kassensturzes zum Wohle der Bürger von Lana behandelt werden sollen;
4. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen,

Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

- 7. Beantwortung der Anfragen der „Dorfliste - Lista civica Lana“ betreffend:**
- a) Nominierungen für Gestaltungsbeirat;**
  - b) der Kapuzinergarten - von der Idylle zur Einöde;**
  - c) Müllverbrennung in privaten Haushalten.**

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Ernst Winkler

	<p>Der Rückenwind für Lana,  der Gegenwind im Gemeinderat.</p>	<p>Verena Kraus Villenerweg 8 39011 LANA verena.kraus@pec.rolmail.net</p>
---	--	---

An die Marktgemeinde Lana  
z. H. Herrn Bürgermeister Harald Stauder  
Maria-Hilf-Str. 5  
39011 Lana

Lana, am 13. Februar 2022

### **Anfrage: Nominierungen für Gestaltungsbeirat**

#### **Vorausgeschickt, dass**

- bei der Ratssitzung vom 27.01.2022 die Ernennung der Mitglieder des Gestaltungsbeirates gemäß Beschlussvorlage mit der Mehrheit der Stimmen des Gemeinderates genehmigt wurde;
- insbesondere auch Vertreter/innen der Verbände zu Mitgliedern besagten Gremiums bestimmt wurden;
- sich im Zuge der Diskussion über die Namensvorschläge im Gemeinderat bereits erste Zweifel über die Vorgehensweise bei der Bestellung der Mitglieder regten;
- sich zudem nachträglich herausstellte, dass zumindest ein Teil der benannten Personen im Vorfeld weder gefragt worden waren, ob sie Mitglieder des Gestaltungsbeirates sein möchten, noch von ihrer Nominierung wussten und selbst nach erfolgter Wahl von Seiten der Gemeinde Lana nicht über ihre Ernennung verständigt worden sind, sondern diesen Umstand mündlich über dritte Personen erfahren haben.

**Dies vorausgeschickt, ersuchen die unterfertigten Gemeinderäte um detaillierte schriftliche\* und mündliche Beantwortung folgender Fragen:**

1. Von wem stammen die jeweiligen Namensvorschläge für die Mitglieder des Gestaltungsbeirates in der Beschlussvorlage?
2. Welche Verbände wurden für die Benennung der Vertreter/innen der Verbände kontaktiert und wie wurde dabei vorgegangen (bitte allfällige Korrespondenz vorlegen)?
3. Warum wurde mit den namhaft gemachten Personen vor ihrer Nominierung nicht gesprochen?
4. Warum wurden die gewählten Personen nicht umgehend über ihre Ernennung verständigt?
5. Entspricht es der gängigen Praxis, dass bei der Bestellung von Gremien die zu ernennenden Personen ohne vorherige Kontaktaufnahme namhaft gemacht werden?

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

die Gemeinderäte der Dorfliste-Lista civica Lana

Verena Kraus, Dieter Oberkofler, Joachim Staffler



Lana, 16.03.2022

Dorfliste Lana  
Verena Kraus  
Villenerweg 8  
39011 Lana

[v.kraus@rolmail.net](mailto:v.kraus@rolmail.net)

Anfrage: Nominierungen für Gestaltungsbeirat

Sehr geehrte Gemeinderäte der Dorfliste-Lista civica Lana,  
sehr geehrte Frau Kraus, sehr geehrter Herr Oberkofler, sehr geehrter Herr Staffler,

Bezugnehmend auf Ihrer Anfrage vom 13.02.2022 teilen wir Ihnen folgendes mit:

1. Von wem stammen die jeweiligen Namensvorschläge für die Mitglieder des Gestaltungsbeirates in der Beschlussvorlage?
  - *Der Bürgermeister hat die Namen dem Gemeindeausschuss vorgeschlagen. Diese wurden dann als Namensvorschläge dem Gemeinderat übermittelt.*
2. Welche Verbände wurden für die Benennung der Vertreter/innen der Verbände kontaktiert und wie wurde dabei vorgegangen (bitte allfällige Korrespondenz vorlegen)?
  - *Es wurde auf Personen zurückgegriffen, die als Experten in ihrem Bereich (Heimatschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft) dem Gemeindeausschuss bekannt sind.*
3. Warum wurde mit den namhaft gemachten Personen vor ihrer Nominierung nicht gesprochen?
  - *Es handelt sich hierbei um ein Missverständnis, für das der Bürgermeister die Verantwortung übernimmt.*
4. Warum wurden die gewählten Personen nicht umgehend über ihre Ernennung verständigt?
  - *Die formelle Mitteilung über die Ernennung ist unmittelbar nach Inkrafttreten des Ernennungsbeschlusses infolge der Veröffentlichung an der Amtstafel erfolgt.*
5. Entspricht es der gängigen Praxis, dass bei der Bestellung von Gremien die zu ernennenden Personen ohne vorherige Kontaktaufnahme namhaft gemacht werden?
  - *Nein*

Mit freundlichen Grüßen,  
Bürgermeister  
Harald Stauder  
*Digital signiert*





Der Rückenwind für Lana,  
der Gegenwind im Gemeinderat.

Verena Kraus  
Villenerweg 8  
39011 LANA  
verena.kraus@pec.rolmail.net

An die Marktgemeinde Lana  
z. H. Herrn Bürgermeister Harald Stauder  
Maria-Hilf-Str. 5  
39011 Lana

Lana, am 26. Februar 2022

### **Anfrage: Der Kapuzinergarten: von der Idylle zur Einöde**

Vorausgeschickt, dass

- die Gemeinde Lana vor Jahren das Kapuzinerkloster samt Garten erworben hat und dabei betont hat, den Charakter des Ortes wahren zu wollen;
- im Jahr 2019 im Kapuzinergarten erstmals der Weihnachtsmarkt abgehalten wurde und zu diesem Zweck die Grünflächen des Gartens einer Schotterschicht weichen mussten, die trotz anfänglicher Zusage der Gemeinde Lana, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, seither nicht mehr entfernt wurde;
- der einst idyllische Klostergarten sich nunmehr als Einöde präsentiert, verunziert nicht zuletzt auch durch eine klotzige, überdimensionierte Bühnenkonstruktion.

Dies vorausgeschickt, ersuchen die unterfertigten Gemeinderäte um detaillierte schriftliche\* und mündliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurden die Grünflächen und der Gartencharakter des Klostergartens entgegen den ursprünglichen Zusagen nie wieder hergestellt?
2. Gedenkt die Gemeinde Lana überhaupt noch, die Schotterschicht abtragen zu lassen und dem Kapuzinergarten seinen ursprünglichen Charakter oder jedenfalls ein Gartenflair zu verleihen?

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

die Gemeinderäte der Dorfliste-Lista civica Lana

Verena Kraus, Dieter Oberkofler, Joachim Staffler



Organisationseinheit: Bürgermeisteramt  
Struttura organizzativa: Ufficio del Sindaco

Lana, 22.03.2022

Dorfliste Lana  
Verena Kraus  
Villenerweg 8  
39011 Lana

v.kraus@rolmail.net

Anfrage: Kapuzinergarten: von der Idylle zur Einöde

Sehr geehrte Gemeinderäte der Dorfliste-Lista civica Lana,  
sehr geehrte Frau Kraus, sehr geehrter Herr Oberkofler, sehr geehrter Herr Staffler,

Bezugnehmend auf Ihrer Anfrage vom 26.02.2022 teilen wir Ihnen folgendes mit:

1. Warum wurden die Grünflächen und der Gartencharakter des Klostersgartens entgegen den ursprünglichen Zusagen nie wieder hergestellt?

*Die teilweise Wiederherstellung des Gartencharakters von Teilen des Kapuzinergartens ist derzeit im Gange. Die Gemeindegärtner werden den Schotter teilweise (außerhalb der Gehwege zwischen den Plätzen, auf welchen die Weihnachtsstände positioniert werden) entfernen und dort eine Bepflanzung, Begrünung vornehmen. Jene Bereiche, die bisher bereits permanent bepflanzt waren, werden erneuert.*

2. Gedenkt die Gemeinde Lana überhaupt noch, die Schotterschicht abtragen zu lassen und dem Kapuzinergarten seinen ursprünglichen Charakter oder jedenfalls ein Gartenflair zu verleihen?

*Siehe Frage 1*

Mit freundlichen Grüßen,  
Bürgermeister  
Harald Stauder  
Digital signiert



Anlage: Lageplan Stände Weihnachtsmarkt

1. Falart
2. Stille Hilfe
3. Gärtnerei Rinner
4. Cucù
5. Venustis
6. Moarhof
7. Morgenrot
8. Alpenerbe
9. Danicus
10. Reichnegger/Handmade
11. Tschöggberger Speck
12. Fisolguat
13. Römerhof
14. Laugenspitz
15. Mach-Unikate
16. Alpenecke
17. Kunstdrechslerei Windegger
18. Pastalpina
19. Pawigler Wirt
20. Gaulstandl
21. ghoodone





Der Rückenwind für Lana,  
der Gegenwind im Gemeinderat.

Verena Kraus  
Villenerweg 8  
39011 LANA  
verena.kraus@pec.rolmail.net

An die Marktgemeinde Lana  
z. H. Herrn Bürgermeister Harald Stauder  
Maria-Hilf-Str. 5  
39011 Lana

Lana, am 26. Februar 2022

### **Anfrage: Müllverbrennungen in privaten Haushalten**

Vorausgeschickt, dass

- Müll leider immer wieder auch auf unrechtmäßige Weise entsorgt wird, so auch durch das Verbrennen in Öfen privater Haushalte;
- die illegale Müllverbrennung Gesundheit und Umwelt beträchtlich belastet;
- es daher notwendig ist, dieses Phänomen einzudämmen und in den Griff zu bekommen, wobei vermutlich die Kontrollen durch Kaminkehrer die Hauptrolle spielen dürften.

Dies vorausgeschickt, ersuchen die unterfertigten Gemeinderäte um detaillierte schriftliche\* und mündliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Liegen der Gemeinde Lana Daten vor, in wie vielen Fällen Kaminkehrer in den vergangenen fünf Jahren bei einer Kontrolle auf Verbrennung unzulässiger Brennstoffe bzw. von Müll aufmerksam wurden?
2. Falls solche Daten vorliegen, um welche Arten von Müll handelte es sich vornehmlich?
3. Wie oft wurden in den vergangenen fünf Jahren wegen der Verbrennung von Müll in privaten Haushalten Strafen verhängt und auf welche Beträge beliefen sich diese Strafen?
4. Gibt es außer der Kontrolle durch die Kaminkehrer andere Möglichkeiten, die illegale Müllverbrennung seitens Privater festzustellen und zu ahnden?

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

die Gemeinderäte der Dorfliste-Lista civica Lana

Verena Kraus, Dieter Oberkofler, Joachim Staffler



Lana, 16.03.2022

An die  
Dorfliste  
Frau Verena Kraus  
Villenerweg 8  
39011 Lana

übermittelt mittels PEC Mail an: [verena.kraus@pec.rolmail.net](mailto:verena.kraus@pec.rolmail.net)

Betreff: Beantwortung Anfrage der Dorfliste – Müllverbrennungen in privaten Haushalten

Es wird hier vorausgeschickt, dass die Meldungen von Rauchbelästigungen über das zuständige Umweltamt der Gemeinde entgegengenommen werden. Je nach Sachlage wird die Ortspolizei für weitere Kontrollschritte aktiviert. Folgende Erfahrungswerte, wo die Ortspolizei aktiv war, werden untenstehend beantwortet:

Frage 1:

Was die Ortspolizei betrifft, liegen keine Daten vor, in wie vielen Fällen Kaminkehrer in den vergangenen fünf Jahren bei einer Kontrolle auf Verbrennung unzulässiger Brennstoffe bzw. Müll aufmerksam wurden.

Frage 2:

Kann aufgrund der Antwort der Frage 1 nicht beantwortet werden.

Frage 3:

Die Ortspolizei hat im genannten Zeitraum keine Verwaltungsstrafen ausgestellt. Die gemeldeten Belästigungen (Der Polizei sind lediglich 5 bekannt) der letzten fünf Jahre führten nie als Ursache auf eine Verbrennung von Müll oder schädlichen Material zurück. Es gab im Zuge der Kontrollen durch den Kaminkehrer, bzw. in einem Fall von spezialisierten Heizungstechnikern, nie einen Hinweis auf illegale Verbrennungen von Material. Die Rauchemissionen führten in den meisten Fällen auf meteorologische Bedingungen (Inversionslage gerade im Bereich Am Gries, Kapuzinerstrasse und Kirchweg Fallwinde von der Gampenstrasse) oder durch übermäßige Verwendung von Brennstoff (immer legal) beim Anzünden bis zum vollständigen Feuer in der Anlage zurück. Auch die Heizungsanlagen wiesen nach Prüfung durch Kaminkehrer/Heizungstechniker keine technischen Anomalien auf.

Der Referent für Ortspolizei  
Jürgen Zöggeler

Firmato  
digitalmente da

**JUERGEN  
ZOEGBELER**

Maria Hilfstraße 5 / 1 – 39011 LANA (BZ) SÜDTIROL / ITALIEN  
Tel. 0473/567710 – Fax. 0473/550326 e-mail: ortspolizei@gemeinde.lana.bz.it

**8. Beantwortung der Anfrage der „Freiheitlichen“ betreffend: angestiegene Strom- und Energiekosten.**

Berichterstatter: Roland Stauder

An den  
Herrn Bürgermeister  
der Gemeinde Lana

Lana, den 16. Februar 2022

## ANFRAGE

Die stark angestiegenen Strom- und Energiekosten werden auch für den Gemeindehaushalt eine Zusatzbelastung darstellen.

Dies vorausgeschickt, ersucht der Freiheitliche Gemeinderat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch waren die gesamten Stromkosten (öffentliche Gebäude, öffentliche Beleuchtung, Schulen etc.) welche die Gemeinde Lana in den Jahren 2020 und 2021 begleichen musste?
2. Von welchem Stromanbieter bezieht die Gemeinde Lana die elektrische Energie?
3. Wie hoch waren die weiteren Energiekosten (Heizung, Gas, Öl), welche die Gemeinde Lana in den Jahren 2020 und 2021 begleichen musste und welches waren die damaligen Anbieter bzw. Lieferanten?
4. Besteht angesichts der steigenden Strom- und Energiepreise bereits eine Schätzung bzw. eine Berechnung bezüglich der möglichen Mehrbelastung des Gemeindehaushaltes? Wenn Ja, von welchen Mehrkosten für Strom und andere Formen der Energieversorgung geht die Gemeinde Lana für alle Gebäude und andere Infrastrukturen in ihrem Zuständigkeitsbereich im Haushaltsjahr 2022 aus?
5. Wird auch der Wechsel von Anbietern angedacht?

Mit der Bitte um schriftliche (email) und mündliche Beantwortung innerhalb der vorgesehenen Fristen.

Der freiheitliche Gemeinderat

Roland Stauder





Organisationseinheit: Sekretariat  
Strukturorganisation: Segreteria  
bearbeitet von: GS  
elaborato da:

Lana, 09.03.2023

FREIHEITLICHE RATSFRAKTION Lana  
Dr. Roland Stauder  
Meranerstraße 5  
39011 Lana BZ  
@: roland.stauder@gmail.com

Anfrage Strom- und Energiekosten - FREIHEITLICHE RATSFRAKTION Lana

Sehr geehrtes Ratsmitglied Dr. Roland Stauder,

in Bezug auf Ihre Anfrage vom 16.02.2022 (Prot.0006036/2022) teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1. Wie hoch waren die gesamten Stromkosten (öffentliche Gebäude, öffentliche Beleuchtung, Schulen etc.) welche die Gemeinde Lana in den Jahren 2020 und 2021 begleichen musste?

Die gesamten Stromkosten für das Jahr 2020 beliefen sich auf 382.036,14 Euro und für das Jahr 2021 auf 590.052,52 Euro.

2. Von welchem Stromanbieter bezieht die Gemeinde Lana die elektrische Energie?

Im Sinne des Artikels 21/ter (Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben bei öffentlichen Beschaffungen) ist die Gemeindeverwaltung Lana mit Beschluss des Gemeindevorstandes Nr. 118 vom 16.04.2020 bei der Rahmenvereinbarung AOV/SUV-SF 034/2019 "Energy 2019" – Lieferung von Grünstrom und beigetreten. Die AOV hat den entsprechenden Vertrag (N. Reg. Dig. ACP 03/2020) mit dem Unternehmen Alperia smart Services s.r.l., mit Sitz in Bozen Str.Nr. 01745520211 abgeschlossen.

3. Wie hoch waren die weiteren Energiekosten (Heizung, Gas, Öl), welche die Gemeinde Lana in den Jahren 2020 und 2021 begleichen musste und welches waren die damaligen Anbieter bzw. Lieferanten?

Es folgt die Auflistung der Energiekosten aufgeteilt nach Energieträger mit entsprechendem Lieferanten für die Jahre 2020 und 2021

Gas:

2020 – 166.886,63 Euro – Alperia

2021 – 209.539,46 Euro – Alperia



Heizöl:

2020 – 47.453,91 Euro – Cristoforetti

2021 – 55.330,37 Euro - Cristoforetti

Pellets:

2020 – 49.211,28 Euro – Beikircher Grünland

2021 – 65.996,32 Euro – Beikircher Grünland

4. Besteht angesichts der steigenden Strom- und Energiepreise bereits eine Schätzung bzw. eine Berechnung bezüglich der möglichen Mehrbelastung des Gemeindehaushaltes? Wenn Ja, von welchen Mehrkosten für Strom und andere Formen der Energieversorgung geht die Gemeinde Lana für alle Gebäude und andere Infrastrukturen in ihrem Zuständigkeitsbereich im Haushaltsjahr 2022 aus?

Eine erste provisorische Hochrechnung der Mehrkosten wurde bereits von unserem Buchhaltungsamt errechnet. Da jedoch die Marktschwankungen zurzeit sehr stark und unvorhersehbar sind, wird versucht eine genauere Marktanalyse vorzunehmen um in der Ratssitzung im April eine entsprechende Haushaltsanpassung vorzunehmen.

Die Haushaltsänderung wird zu dem Zeitpunkt eine neue Finanzierung jener Projekte vorsehen, welche mit dem errechneten Wirtschaftsüberschuss gedeckt sind, der für die Deckung des Mehraufwandes verwendet werden wird.

Die provisorische Hochrechnung sieht insgesamt Mehrkosten von ca. 1 Million vor.

5. Wird auch der Wechsel von Anbietern angedacht?

Die Verwaltung ist immer bestrebt das wirtschaftlich beste Angebot zu übernehmen, dementsprechend wird sie auch nicht zögern den Wirtschaftsteilnehmer zu wechseln.

DER BÜRGERMEISTER

Harald Stauder

*(digital signiert)*

## 9. Mitteilungen und Allfälliges.

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Harald Stauder
- Roland Stauder
- Verena Kraus
- Stefan Taber

Frau Verena Kraus verlässt die Sitzung um 19:30 Uhr

- Joachim Staffler
- Peter Gruber

Herr Margesin Horst verlässt die Sitzung um 19:36 Uhr

- Norbert Schöpf
- Helga Hillebrand
- Joachim Staffler

*Die Sitzung endet um 19:50 Uhr.*

*Gelesen, bestätigt und unterfertigt:*

DER BÜRGERMEISTER

Harald Stauder

*(digital signiertes Dokument)*

DER VIZEGENERALSEKRETÄR

Dr. Matthias Merlo

*(digital signiertes Dokument)*